

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 28. Juni 2024

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 28. Juni 2024 aufgrund des Wunsches des Mitglieds beschlossen, den Widerruf der Zulassung der

■ **Credit Suisse Bank (Europe) S.A. (Madrid/Spanien)**

als Mitglied der Wiener Wertpapierbörse in Folge Zurücklegung mit Ablauf des 28. Juni 2024 zurückzunehmen.

Der mit Veröffentlichung Nr. 2063 vom 26. Juni 2024 kundgemachte Widerruf der Zulassung der Mitgliedschaft an der Wiener Börse als Wertpapierbörse und der mit Veröffentlichung Nr. 2064 vom 26. Juni 2024 kundgemachte Widerruf von Zulassungen als Börsebesucher und Löschung von Börsenvollmachten im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse sind somit gegenstandslos.

Die

■ **Credit Suisse Bank (Europe) S.A. (Madrid/Spanien)**

ist somit weiterhin zur Teilnahme am Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra® berechtigt und nimmt als Direkt-Clearingmitglied am Abwicklungssystem für im Handel am Kassamarkt geschlossene Geschäfte teil.

Wien, am 28. Juni 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.